AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 6	Greifswald, den 15. Juni 1964	1964

Ev. luth. Landeskirchenamt Bibliothek Kiel

Inhalt

	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	51
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	51
Nr. 1) Anordnung vom 19. 7. 63 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern	51
Nr. 2) Schutz der Staatsgrenze und Ordnung in den Grenzgebieten	51
Nr. 3) Gebühren für Stromentnahme	57
Nr. 4) Tilgung Altguthaben-Ablösungsanleihe	57
C. Personalnachrichten	58
D. Freie Stellen	58
E. Weitere Hinweise	58
Nr. 5) Umgestaltung der Zeitschrift „Die Christenlehre"	58
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	59
Nr. 6) Predigtmeditation anläßlich des 150jähr. Jubiläums der Ev. Hauptbibelgesellschaft zu Berlin	59
Nr. 7) Mitteilg. des Oekum.-Miss. Amtes Nr. 42	62

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Anordnung vom 19. 7. 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern (GBl. II Nr. 71/1963 S. 563)

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 32 201 – 1/64 den 11. Juni 1964

Es wird hingewiesen auf die Anordnung vom 19. 7. 1963 über die Zulassung von freischaffenden Musikerziehern (GBl. II Nr. 71/1963 S. 563 ff). Hiernach muß jeder Bürger, der freischaffend gegen Entgelt Unterricht im Spiel von Musikinstrumenten, in Gesang und in musiktheoretischen Fächern erteilt oder erteilen will, im Besitz einer staatlichen Zulassung sein, die beim Rat des Kreises, Abteilung Kultur, in dessen Bereich der Betreffende seine Tätigkeit ausüben will, zu beantragen ist. Nähere Einzelheiten, insbesondere über Abschluß von Unterrichtsverträgen, Honorar und Ungültiggwerden bisheriger örtlich erteilter Unterrichtsgenehmigungen sind aus dem o. a. Gesetzblatt zu entnehmen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 2) Schutz der Staatsgrenze und Ordnung in den Grenzgebieten

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
C 12 001 – 6/64 den 25. Mai 1964

Die im Amtsblatt Greifswald Nr. 8/1962 S. 80 Nr. 2) und S. 81 Nr. 3) abgedruckte Verordnung vom 21. 6. 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebiets der Deutschen Demokratischen Republik und Anordnung vom 10. 7. 1962 über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebiets der Deutschen Demokratischen Republik sind außer Kraft getreten auf Grund der nachstehend auszugsweise abgedruckten Bestimmungen:

I. A.
Dr. Kayser

Verordnung
zum Schutze der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. März 1964

– GBl. II Nr. 34/1964 S. 255 –

Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung der bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird verordnet:

§ 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Grenzgebiet.

(2) Die Schutz- und Sicherheitsorgane und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Maßnahmen zu treffen, um die Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung in den bestehenden Grenzgebieten und den Territorialgewässern zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen.

§ 2

(1) Der Verlauf und die Tiefe der einzelnen Grenzgebiete werden durch die zuständigen Minister festgelegt.

(2) Für die Grenzgebiete können insbesondere festgelegt werden:

a) besondere Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen,

b) Zu- und Durchgangsstraßen (Wege),

c) besondere Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen,

d) Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Angeln, Fischen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto- ,Fernsehaufnahmen, Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten.

§ 3

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 4

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet darüber, welche Grenzübergangsstellen zu öffnen oder zu schließen sind.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anordnen.

§ 5

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnungen für die Grenzgebiete zu unterstützen und Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder gegen die Grenzordnung verstoßen, sofort den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 6

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung oder Geldstrafe bis zu 2000 DM wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

a) die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört,

b) die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht,

c) unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet,

d) innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topografische Arbeiten ausführt oder Skizzen anfertigt,

e) im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt,

f) die Bestimmungen über den Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und über die Küstenfischerei verletzt sowie den Meldungen über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt,

g) der Registrierpflicht für Tauchgeräte und Wasserfahrzeuge nicht nachkommt, die Bestimmungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält,

h) Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Geldstrafe bis zu 150 DM kann erkannt werden,

a) in minderschweren Fällen, insbesondere wenn eine nach Abs. 1 beschriebene Handlung fahrlässig begangen wurde,

b) wenn die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt werden.

§ 7

(1) Mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 DM kann bestraft werden, wer

a) in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt,

b) im Grenzgebiet ohne Genehmigung bzw. außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder im Schutzstreifen in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet,

c) im Grenzgebiet ungenehmigte Bauvorhaben ausführt,

d) Fischerei-, Angel- und Badeverbote nicht einhält.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der für das jeweilige Fachgebiet zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, in dessen Bereich die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d sind die von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bevollmäch-

tigten Mitarbeiter befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 bis 10 DM zu erteilen.

(4) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sowie die Erteilung von gebührenpflichtigen Verwarnungen richtet sich nach der Verordnung vom 5. November 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – Ordnungsstrafverordnung – (GBl. II Seite 773).

§ 8

Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen die zuständigen Minister.

§ 9

. . . . . .

Berlin, den 19. März 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Anordnung
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik.
– Grenzordnung –

Vom 19. März 1964

– GBl. II Nr. 34/1964 S. 257 –

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) wird zum Schutz der Staatsgrenze, zur Durchsetzung einer festen Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

Abschnitt I

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen *Grenzgebiete*. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den örtlichen Bedingungen und Erfordernissen *Schutzstreifen* und *Sperr-(Grenz)zonen* eingerichtet.

§ 2

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumenten passiert werden.

§ 3

. . . . . .

§ 4

(1) Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen in den Schutzstreifen dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

(2) Die Durchführung von Vermessungs- und topografischen Arbeiten und die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

§ 5

Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen über die Staatsgrenze oder die Aufnahme von Verbindungen sind verboten.

§ 6 und § 7

. . . . . .

§ 8

Genehmigungen für bauliche Vorhaben in Schutzstreifen erteilt der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade.

§ 9

. . . . . .

§ 10

Das Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist in Schutzstreifen verboten.

§ 11

. . . . . .

Abschnitt II

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet
zur westdeutschen Bundesrepublik

§ 12

Entlang der Staatsgrenze der DDR zur westdeutschen Bundesrepublik besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen (etwa 500 m) und der Sperrzone (etwa 5 km).

§ 13

(1) Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen entsprechenden *Registriervermerk* besitzen, der zum Aufenthalt im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone berechtigt.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 14

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, sowie Bürger, die in der Sperrzone wohnen und deren ständiger Arbeitsplatz sich im Schutzstreifen befindet, erhalten vom zuständigen Volkspolizeikreisamt in ihren Personalausweis zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes einen entsprechenden *Genehmigungsvermerk*.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 15

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden *Passierschein* besitzen. Das gilt auch für Bürger, die in der Sperrzone wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine gemäß Abs. 1 sind vor der Einreise bei der für den Antragsteller zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

§ 16

Bürger, die eine Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erhalten, haben die festgelegten Reisewege und -ziele einzuhalten.

§ 17

Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt

a) im Schutzstreifen unverzüglich,

b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

§ 18

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen im Freien nur von 5.00 Uhr (in den Sommermonaten von Sonnenaufgang) bis 23.00 Uhr gestattet.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 19 und § 20

. . . . . .

Abschnitt III

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zu Westberlin

§ 21

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin besteht das Grenzgebiet

a) innerhalb des Bezirkes Potsdam aus einem Schutzstreifen von etwa 500 m,

b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, aus einem Schutzstreifen von etwa 100 m Tiefe.

§ 22

(1) Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen *Registriervermerk* besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 23

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen *Genehmigungsvermerk* in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerks und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

§ 24

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden *Passierschein* besitzen.

(2) Die Passiesrscheine sind schriftlich zu beantragen für das Betreten

a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,

b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

§ 25

Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei unverzüglich nach der Einreise polizeilich an- und vor der Abreise wieder abzumelden.

§ 26 und § 27

. . . . . .

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Ordnung in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und im Küstengebiet

§ 28 bis § 33

. . . . . .

§ 34

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus einem Schutzstreifen und einer Grenzzone.

§ 35

Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinseln Darß und Wustrow und umfaßt ein Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

§ 36

(1) Der Schutzstreifen erstreckt sich zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck und hat eine Tiefe von etwa 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

(2) Im Schutzstreifen gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur westdeutschen Bundesrepublik gemäß §§ 13 bis 17 festgelegt sind.

(3) Passierscheine sind vor der Einreise beim Volkspolizeikreisamt Grevesmühlen zu beantragen.

§ 37

(1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so haben sie sich nach § 4 der Meldeordnung anzumelden.

§ 38

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

§ 39

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

§ 40

(1) Alle an der offenen Küste stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote der gleichen Größenklasse zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeitweilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 36 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle im Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge und die in den inneren Seegewässern stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei, Sportsegel- und Sportmotorboote, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer zugelassen wurden, sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizeikreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 3 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den zuständigen Schutz- oder Sicherheitsorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das beabsichtigte Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß bei der Meldung vor dem Auslaufen bekanntgegeben werden.

§ 41

. . . . . .

§ 42

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 40 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur in den in der Anlage aufgeführten inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(3) Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

§ 43

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 41 und 42 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigungen von der Bestimmung des § 42 Abs. 1 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

§ 44

Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte" erfolgt nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte" zulässig.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen

§ 45

An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Melde- und Einreisebestimmungen.

§ 46

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischeinen bzw. Angelberechtigung gestattet.

(2) Als Grenzlinie gelten:

a) auf der Lausitzer Neiße die Mitte des Strombettes,

b) auf der Oder die Mitte des Fahrwassers,

c) in der Neuwarper Bucht die durch Tonnen markierte Linie,

d) im Kleinen Haff die durch Tonnen markierte Linie,

e) auf der Elbe, im Abschnitt Schmilka–Hrensko, die Mitte des Fahrwassers.

(3) Das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie ist nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schiffahrt entsteht.

(4) Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das Angeln ist nur vom Lande aus in der gleichen Zeit gestattet.

§ 47

(1) Der Grenzfischereischein wird vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt und kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Angelberechtigung wird von den Kreisfachausschüssen des Deutschen Anglerverbandes ausgestellt.

§ 48

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.

(2) Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen bestimmt die Anlegestellen der Fischereifahrzeuge.

(3) An den festgelegten Anlegestellen sind die Wasserfahrzeuge so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

§ 49

Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder und der Lausitzer Neiße ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs des Grenzabschnittes gestattet.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 50

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. März 1964

Der Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel
Generalleutnant

Anlage

zu § 42 Abs. 2 vorstehender Grenzordnung

1. Wismarer Bucht bis Höhe Hohenwischendorf Huk–Poel–Oberfeuer
2. Salzhaff
3. untere und obere Warnow (Breitling)
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Grabower Bodden
8. Strelasund
9. Kupitzer Bodden
10. Prohner Wiek
11. Udarser Wiek
12. Schaproder Bodden

13. Vitter Bodden
14. Rassower Bodden
15. Wieker Bodden
16. Breetzer Bodden
17. Breeger Bodden
18. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
19. Rügischer Bodden
20. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünde Hafen–Ruden–Thießow
21. Achterwasser
22. Krumminer Wiek
23. Peenestrom
24. Kleines Haff bis Höhe Newerow–Warsin.

Nr. 3) Gebühren für Stromentnahme

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 11 605 – 2/64, II den 16. Juni 1964

Da immer wieder bei uns nach den Bestimmungen über Grundpreis und Gebühren für Stromentnahme angefragt wird, verweisen wir auf unsere Verfügung vom 5. 9. 1962 – B 11 605 – 3/62 – (ABl. Grfsw. 1962 S. 92), in der wir auf das Wesentliche hingewiesen haben. Es sei noch vermerkt, daß bei Nachtstromabnahme (z. B. Speicheröfen), die über eine besondere Schaltuhr gesteuert wird, der Stromverbrauch mit nur 0.04 DM je kWh berechnet wird.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 4) Tilgung Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 20 404 – 1/64 den 14. Mai 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat die nachstehend abgedruckte 4. Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 18. 12. 1963 (GBl. DDR II S. 861) erlassen. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung treten die bisherigen Verordnungen über die Tilgung dieser Anteilrechte außer Kraft:

a) die Verordnung vom 22. 9. 1958 (GBl. DDR I S. 688 – vgl. unser Amtsblatt S. 57),

b) die 2. Verordnung vom 28. 9. 1961 (GBl. DDR II S. 473 – vgl. unser Amtsblatt S. 121) und

c) die 3. Verordnung vom 20. 9. 1963 (GBl. DDR II S. 707).

Wegen der Verwendung der Tilgungsbeträge verweisen wir auf unsere Verfügung vom 15. 1. 1959 – B 20 404 – 1/59 – (ABl. Grfsw. S. 7); entsprechend ist auch weiterhin zu verfahren.

Woelke

§ 1

(1) Die weitere Tilgung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungss-Anleihe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge nicht mehr als 500,– DM beträgt, erhalten das Restguthaben ab 2. Januar 1964 ausgezahlt.

Die bisher gemäß § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 473) bis 1966 in Jahresraten vorgesehene Tilgung der Anteilrechte bis 500,– DM erfolgt damit vorfristig im Jahre 1964.

b) Inhaber von Anteilrechten, die das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1963 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand von mehr als 500,– DM ausweisen, erhalten für das Jahr 1964 ab 2. Januar 1964 einen Teilbetrag von 100,– DM ausgezahlt.

c) Ab 1965 werden alle Anteilrechte – auch die juristischer Personen – unabhängig von der Höhe ihres Bestandes in mehreren Jahresraten wie folgt getilgt:

1965	175,– DM	
1966	175,– DM	
1967	175,– DM	bzw. Restguthaben bis 225,– DM
1968	300,– DM	bzw. Restguthaben bis 350,– DM
1969	500,– DM	bzw. Restguthaben bis 550,– DM
1970	675,– DM	bzw. Restguthaben bis 725,– DM
1971	Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge nicht mehr als 3000,– DM beträgt, erhalten das Restguthaben im Jahre 1971 ausgezahlt.	
1971 und 1972	Inhaber von Anteilrechten, deren Anspruch nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge mehr als 3000,– DM beträgt, erhalten das Restguthaben in den Jahren 1971 und 1972 in zwei gleichen Jahresraten ausgezahlt.	

Die Zahlungen erfolgen jeweils ab 2. Januar eines jeden Jahres.

(2) Für die gemäß Abs. 1 zu tilgenden Anleihebeträge endet die Verzinsung jeweils am 31. Dezember des der Tilgung vorangegangenen Jahres.

§ 2

(1) Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die ihren Wohnsitz mit Stichtag vom 8. Mai 1945 außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik hatten und noch haben oder nach diesem Zeitpunkt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der erforderlichen Genehmigung verlassen haben, ruhen bis zu einer weiteren Regelung.

(2) Ansprüche aus Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe von Inhabern, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne die erforderliche Genehmigung verlassen haben, ruhen bis zur Rückkehr dieser Anspruchsberechtigten in die Deutsche Demokratische Republik.

§ 3

(1) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung von Anteilrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe ist ab 2. Januar 1965 zulässig.

(2) Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe dürfen von staatlichen Organen und deren Einrichtungen, Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und Kreditinstituten nicht erworben werden. Ausnahmen legt der Minister der Finanzen fest.

(3) Werden durch Erwerb eines Anteilrechtes an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe mehrere Personen Gläubiger, gelten diese als Gesamtgläubiger. Eine Aufteilung der Anteilrechte an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe wird gegenüber der Sparkasse nicht wirksam.

(4) Die erbrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung werden durch Abs. 3 nicht berührt.

§ 4

Die Auszahlung der gemäß § 1 zu tilgenden Beträge erfolgt gegen Vorlage des Sparkassenbuches für Zinszahlungen und Tilgungen aus der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe und des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik des Anspruchsberechtigten. Die Anspruchsberechtigung ist auf Verlangen der auszahlenden Sparkasse nachzuweisen. Ausgegebene Tilgungsscheine sind zur Auszahlung mit vorzulegen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1964 in Kraft.

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pastorin Ingeborg Gottschalk d. Kirchenbehörde mit Wirkung vom 1. 5. 1964 in die Pfarrstelle Nehringen, Kirchenkreis Loitz.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Saßnitz II, Kirchenkreis Bergen/Rügen, ist zu besetzen. Eine Predigtsstätte. In Saßnitz sind zwei polytechnische Oberschulen; die erweiterte Oberschule in Bergen kann durch tägliches Fahren erreicht werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Die Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, wird frei und ist wieder zu besetzen.

1 Kirche ca 5500 Seelen. Bahnstation an der Strecke Velgast – Tribsees. Omnibusverbindungen nach Greifswald, Grimmen, Demmin, Stralsund und Rostock.

Grundschule und Polytechnische Oberschule am Ort. Erweiterte Oberschule in Grimmen, Franzburg und Stralsund.

Sonniges Pfarrhaus mit Garten vorhanden.

Die Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an das Bewerbungen zu richten sind.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Umgestaltung der Zeitschrift „Die Christenlehre"

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
D 30 805 – 16/64 den 6. Juni 1964

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Zeitschrift „Die Christenlehre" neuerdings umgestaltet worden ist. Dr. Hafa schreibt darüber folgendes:

> Wir möchten vor allem dem Rechnung tragen, daß sich die kirchliche Unterweisung vielfach gewandelt hat. Unsere Leser stehen heute oft vor Aufgaben, die bei ihrer Ausbildung nicht ohne weiteres mit berücksichtigt werden konnten. So muß sich zum Beispiel der Katechet jüngerer Kinder annehmen, ohne jedoch die besonderen methodischen Gesetzmäßigkeiten des Umgangs mit kleineren Kindern gelernt zu haben. Andere unserer Leser werden auf einmal vor der Aufgabe stehen, in ihrem Unterricht nicht nur eine Altersgruppe, sondern sehr gemischte Jahrgänge zu haben, während sie früher in ihrem Seminar nie geübt haben, wie man den Unterricht in so einem Falle gestaltet. Immer wieder erfahren wir, daß Katecheten wie selbstverständlich vor die Aufgabe gestellt werden, auch in freier Arbeit mit Jugendlichen sich zu beschäftigen, ohne daß sie dafür in genügender Weise zugerüstet wären. Allen diesen Fragen wollen wir nun in Zukunft stärker nachgehen.

Vielleicht ermutigt diese Umstellung viele dazu, sich mit dieser Zeitschrift mehr als bisher zu befreun-

den, da diese Umstellung vielen Wünschen entgegenkommt. Wir bitten, auch die Katecheten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Faißt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Predigtmeditation anläßlich des 150 jähr. Jubiläums der Ev. Hauptbibelgesellschaft zu Berlin

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30602 – 3/64 II den 13. Juni 1964

Am 2. August 1964 begeht die Evangelische Hauptbibelgesellschaft zu Berlin ihr 150-jähriges Jubiläum.

Wir bitten, im Gottesdienst des Jubiläumssonntags in besonderer Weise, möglichst auch in der Predigt, der Arbeit der Evangelischen Hauptbibelgesellschaft zu gedenken. Im folgenden veröffentlichen wir eine Meditation über Apostelgeschichte 13, 42–52, die uns von der Hauptbibelgesellschaft zur Verfügung gestellt worden ist. Da der in der IV. Reihe vorgesehene Predigttext sich nicht für diese Jubiläumspredigt eignet, empfehlen wir, den der Meditation zugrundeliegenden zu verwenden.

Im Auftrage
Faißt

Zur Predigt am 2. August 1964

(150 Jahre Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin)

Am 2. 8. 1814 wurde in Berlin die „Preußische Haupt-Bibelgesellschaft" gegründet. Es sollte Sache aller evangelischen Gemeinden sein, dieses Jubiläums zu gedenken, da von der Arbeit der inzwischen in Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft umbenannten Gesellschaft für alle Gemeinden und jeden einzelnen Christen wichtigste Impulse ausgegangen sind.

Der 10. Sonntag nach Trinitatis (2. August 1964), auf den das 150-jährige Jubiläum der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft fällt, ist von alters her durch das Gedenken an die Zerstörung Jerusalems (im Jahre 70) und an das Schicksal des Volkes Israel geprägt. Die alten Perikopen wie auch die meisten Texte, die als Predigttexte für diesen Sonntag vorgesehen sind, haben so eindeutig diese Beziehung, daß ein Gedenken an die Arbeit der Bibelgesellschaften – bei Verwendung eines dieser Texte – nur mit logischen Gewaltsamkeiten möglich ist.

Hingegen bietet sich der Text der Reihe VI der Predigttexte für den 2. August 1964 für eine Jubiläumspredigt an, spricht er doch davon, wie die Missionspredigt des Paulus von den Juden zu den Heiden hinüberwechselt, wie also das Wort Gottes seinen Lauf in die Weite der Völkerwelt antritt. Es ist der Abschnitt *Apostelgeschichte 13, 42–52*, der die Erlebnisse des Apostels in Antiochien in Pisidien berichtet. Zugleich bietet dieser Text einen überaus aktuellen Hinweis darauf, wie Mission und Ausbreitung des Gotteswortes zusammengehören, eine Erkenntnis, die gerade in der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Neu-Delhi stark betont worden ist.

Zur Auslegung von Apg. 13, 42–52.

Unmittelbar vor unserm Abschnitt wird von der Predigt berichtet, die Paulus in der Synagoge zu Antiochien gehalten hat. Man hatte ihn, der als Gast von auswärts (gemeinsam mit Barnabas) dort auffiel, zu einem Wort an die Gemeinde aufgefordert. Die Predigt, die er darauf gehalten hat, ist zwar sicherlich nicht genau mitgeschrieben worden, doch hat Lukas aus seiner langjährigen Erfahrung bestimmt zutreffend das berichtet, was Paulus in solchen Synagogenpredigten zu sagen pflegte (Apg. 13, 16–41). Er hat die Botschaft von dem gekommenen Heiland Jesus Christus hineingestellt in die Heilsgeschichte der alttestamentlichen Gottesgemeinde und damit einerseits die Willigkeit der Hörenden zur Aufnahme der Botschaft gestärkt, andererseits die Kontinuität des göttlichen Handelns bezeugt: Er ist der gleiche Gott, der in der vorchristlichen Zeit die Menschen angeredet und der seinen Sohn Jesus Christus geschickt hat.

V. 42 und 43 zeigen, wie das Interesse der Zuhörer an der neuartigen Botschaft geweckt ist, wie die vollmächtige Predigt das Verlangen erzeugt mehr zu hören. Beachtlich ist in V. 43, daß außer den Vollmitgliedern der Synagogengemeinde auch Proselyten erwähnt werden; dieser weitere Kreis, der sich überall in den jüdischen Diasporagemeinden fand, bildete häufig den Kern der entstehenden Christengemeinden. Eine starke Hilfe muß es für die Apostel gewesen sein, daß sie bei all diesen Gemeinden, die aus der Synagoge hervorgingen, ohne weiteres voraussetzen konnten, daß man die Heilige Schrift des Alten Testaments kannte, daß man in der Bibel zuhause war. Es war also nicht ein völlig neues Beginnen, sondern es konnte angeknüpft werden an die Heilsgeschichte, in welcher die Hörer selbst standen.

V. 44 zeigt ein weit über den bisherigen Kreis hinausgehendes Interesse der Öffentlichkeit an der Botschaft der Apostel. Man wird annehmen dürfen, daß es sich hier bereits nicht mehr um eine Verkündigung in dem kleinen Synagogenraum, sondern auf der Straße handelt. Es wird deutlich, daß die Botschaft des Evangeliums nicht nur einen kleinen esoterischen Kreis angeht, sondern daß es sich um eine Sache handelt, die für alle Menschen von entscheidender Bedeutung ist.

Worauf die „Juden" (wer ist das? Die Vorsteher der Synagoge?) eigentlich „neidisch" sind, wird nicht ganz deutlich. An sich hätten sie sich über den Zulauf so vieler Menschen nur freuen können. Entweder haben sie sich inzwischen näher über den von den Aposteln verkündigten Jesus von Nazareth informiert und erfahren, daß der Hohe Rat in Jerusalem ihn zum Tode verurteilt hatte, daß er also nicht ein legitimer Lehrer der Synagogengemeinde sein konnte, oder sie waren wirklich auf

den großen Zulauf neidisch, den die Fremdlinge Barnabos und Paulus auf einmal hatten, und schauten mit recht menschlichen und jämmerlichen Gedanken auf diesen – vermeintlich persönlichen – Erfolg der Apostel. Jedenfalls zeigt der Vers 45, daß in dem Augenblick, da die Botschaft von Christus vollmächtig verkündigt wird, Entscheidungen fallen. Man kann diese Botschaft nicht kühl und gelassen wie irgendeinen Zeitungsbericht aus fernen Landen zur Kenntnis nehmen, man muß vielmehr Ja oder Nein dazu sagen, man muß entweder leidenschaftlich lauschen, immer mehr hören wollen und schließlich selbst ein Jünger des Heilands werden, oder man muß sich ebenso leidenschaftlich und erregt dagegen wenden. Das haben sie offenbar in Antiochien alle gemerkt, daß hier etwas berichtet wurde, das dem Leben der Hörer einen neuen Inhalt, eine neue Ausrichtung zu geben vermochte.

V. 46 und 47 bezeichnen innerhalb der Apostelgeschichte einen wichtigen Wendepunkt: Hier geht zum ersten Mal Paulus in seiner Verkündigung bewußt aus der Enge der Judenmission zur Weite der Heidenmission über. Hier ist auch der Beziehungspunkt zum Hauptinhalt des 10. Sonntags nach Trinitatis gegeben: Israels Unglaube führt dazu, daß die Botschaft nun in die Weite getragen wird, Israels Unglaube öffnet der weiten Völkerwelt die Tür zum Hören und Glauben! Menschlich könnte man geradezu von einer Tragik sprechen, im Glauben werden wir hier von dem wunderbaren Ratschluß Gottes zu reden haben.

V. 48 und 49 zeigen, daß aus den einzelnen Glaubenden eine Gemeinde wird. Glaube ist nicht Privatsache, sondern Gemeindesache. Wo das heilige Gotteswort gesagt wird, da sammelt sich die Schar der Glaubenden. Beachte in V. 48: Es ist eine Freude, zum Heil zu kommen! (Haben wir dies Gefühl der Freude immer in unserem Gemeindeleben?) Im letzten Halbsatz des Verses ist ein prädestinatianischer Gedanke enthalten. Die Predigt an diesem Tage dürfte nicht der Ort sein, den wichtigen Gedanken der Prädestination weiter auszuführen, nur soviel sollte gesagt werden, daß es für den, der zum Glauben und zur Gemeinde kommt, keinem Zweifel unterliegt, daß Gottes Freundlichkeit und nicht eignes Verdienst ihn dazu geführt hat.

V. 50 und 51: Die hier genannte Verfolgung dürfte nach allem, was voranging, nicht ein Auflauf des Pöbels gewesen sein, wie er an anderen Orten vorgekommen ist, sondern hier haben die Einflußreichen der Stadt, zu denen die Synagoge anscheinend gute Beziehungen hatte, eine Art Ausweisung verfügt. Der Erfolg dieser Ausweisung ist aber, wie V. 52 zeigt, nicht ein Aufhören des Glaubens bei denen, die in Antiochien zum Glauben gekommen waren, und auch für die Apostel keine Unsicherheit auf ihrem weiteren Wege. Vielmehr müssen auch solche Maßnahmen unverständiger Menschen nach Gottes Willen nur dazu helfen, daß das Wort weitergetragen und ausgebreitet wird.

Zur Predigt

Da vorgeschlagen wird, die Arbeit der Bibelgesellschaften aus dem besonderen Anlasse des Jubiläums in der Predigt zu erwähnen, dürfte es sich empfehlen, einige Hinweise auf diese Arbeit zu geben, mehr als man das sonst bei einer Verwendung dieses Textes vielleicht tun würde.

Dazu folgende Bemerkungen: Wenn die Synagogengemeinde in Antiochien durch die Botschaft der Apostel angeredet und zum Glauben gerufen werden konnte, so liegt das mit daran, daß sie aus der Bibel (damals allein aus dem Alten Testament) die Heilsgeschichte gut kannten. Wir sollten als Glieder der Gemeinde auch heute unsere Ehre darein setzen, die Bibel wirklich zu kennen. Als vor 150 Jahren die Bibelgesellschaften ihre Arbeit begannen, lag ihnen vor allem daran, für einen billigen Preis Bibeln herzustellen und zu verbreiten, damit wirklich jeder in ihren Besitz kommen könnte. Heute hat sich die Zielssestzung verschoben; es darf vorausgesetzt werden, daß in unseren Landen jeder eine Bibel besitzt. Aber die Bibelgesellschaften mühen sich darum, die Bereitschaft zu stärken, in diesem Buche auch zu lesen, und zwar nicht nur gelegentlich (dickgedruckte Stellen!), sondern zusammenhängend, so daß ein Bewußtsein der verpflichtenden Geschichte entsteht, in die uns Gott hineingestellt hat. Neben den verschiedenartigen Ausgaben der Bibel (von der Altarbibel bis zum „Westentaschentestament") werden deswegen Bibeln in Auswahl, Bibeln mit Erklärungen, mit Bildern, mit Landkarten, mit erläuternden Anhängen angeboten, die sich der Bibelleser zunutze machen kann, um einen Überblick über das Ganze dieses Buches von der Offenbarung Gottes zu gewinnen.

Neben den Bibelstunden, die der Stärkung und Vertiefung des Glaubenslebens dienen, werden deswegen ständig oder gelegentlich in vielen Gemeinden auch Stunden gehalten, die das Ziel haben, die Kenntnisse über die Entstehung und den Zusammenhang der biblischen Bücher zu vermitteln. Zum Glauben gehört für den Christen eben auch durchaus ein Wissen und nicht nur die freundliche Meinung. Dazu gehört dann auch die feste Ordnung des Bibellesens daheim, die wir in einem ganz anderen Maße wiedergewinnen sollten, als sie heute im Schwange ist. Die tägliche Bibellese, das christliche Kalenderblatt, das Andachtsbuch im Kreise der Familie!

Wenn unser Bibelabschnitt uns auf den Beginn der Heidenmission hinweist, so mag dabei bedacht werden, daß in den weiten Gebieten, die heute die Botschaft des Glaubens noch nicht kennen, das geschriebene Wort überaus wichtig ist. Der Vorsitzende des Weltbundes der Bibelgesellschaften, Erzbischof Dr. Coggan, hat in Neu-Delhi auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates einen viel beachteten Vortrag gehalten: „Die Welt braucht Bibeln!" Die Teilnehmer der Versammlung haben an jenem Abend erkannt, wie wichtig in unserer Zeit die Verbreitung der Bibel in den Sprachen der Völker ist. Es ist damit zu rechnen, daß im Jahre 2000 die Weltbevölkerung auf sechs Milliarden ange-

wachsen sein wird; die Zunahme der Christenheit hält damit in keiner Weise Schritt. Im Jahre 1950 machten die Christen 33 Prozent der Weltbevölkerung aus; im Jahre 1960 waren es nur noch 31%. Wenn dieses Wachstumsverhältnis anhält, sind es im Jahre 2000 nur noch 20%! Das heißt, die christliche Bevölkerung wächst nur um ein Drittel so schnell wie die Bevölkerung der Welt im Ganzen. Ferner ist daran zu denken, daß die Fähigkeit zum Lesen durch die Bemühungen um das Schulwesen in den Entwicklungsländern stark im Wachsen ist. Die vielen Menschen, die erst in diesen Jahrzehnten lesen gelernt haben, brauchen Lesestoff. Mancherlei Material, an dessen Verbreitung der Gemeinde Christi nichts gelegen sein kann, steht zur Verfügung, vor allem eine Menge von Schundliteratur. Aber Bibeln und Bibelteile sind bei weitem nicht in ausreichender Menge vorhanden, um überall verbreitet zu werden! Die Bibelgesellschaften der Welt sind mit allen ihren Kräften bemüht, hier zu helfen; aber sie brauchen dringend die Hilfe und den eigenen Einsatz der Kirchen. Wahrscheinlich ist an vielen Orten noch gar nicht erkannt worden, wie unabdingbar nötig diese Arbeit der weltweiten Bibelmission ist, gerade in diesem Zeitalter, da die Christenheit sich neu bewußt wird, daß Mission nicht nur eine zusätzliche Tätigkeit besonders interessierter christlicher Kreise ist, sondern das Wesen der Kirche ausmacht.

Daß auch bei den Gemeinden in der Heimat die Missionstätigkeit gegenüber der Umwelt untrennbar mit der Bibelverbreitung verbunden ist, liegt auf der Hand. Viele Gegnerschaft gegen die Gemeinde kommt einfach aus der Unwissenheit; zahlreiche Menschen hören von der Gottesgeschichte und von der Bibel nur aus den verzerrten Darstellungen der Kirchengegner; zahlreiche Menschen wissen über die Bibel kaum mehr, als daß da ein Schöpfungsbericht drinnen stehen soll, der mit heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht in Einklang zu bringen sei. Es ist Sache der Gemeinde und jedes einzelnen Christen, diesen Unwissenden zurechtzuhelfen. Aber dazu gehört, daß man selbst Bescheid weiß, daß man selbst seine Bibel kennt und regelmäßig studiert.

Vorschlag einer Disposition für die Predigt:

Einleitung: Paulus und Barnabas in Antiochien. Sie haben zu Menschen gesprochen, die die Schrift (Altes Testament) kennen und sich in die Heilsgeschichte hineingestellt wissen. Die Apostel haben Christus als Mitte und Ziel der Heilsgeschichte dargestellt. Die Hörer, Juden und Proselyten, möchten nun mehr hören.

I. Das Wort führt zur Scheidung der Geister.
   1. Damals konnte Gottes Heilsgeschichte als in Synagogengemeinden bekannt vorausgesetzt werden. Dennoch erleben die Apostel Ablehnung gerade bei denen, die von dem abschließenden Gotteswort (Christus) zuerst angeredet werden sollten.
   2. Heute fehlt weithin die ausreichende Kenntnis, selbst innerhalb christlicher Gemeinden, vollends bei den Fernstehenden. (Oft irrige Vorstellungen über den Inhalt der Bibel.) Dennoch zeigt sich meist ein dunkles Ahnen, daß man dem Wort gegenüber nicht neutral bleiben kann. Daher wundert euch nicht über mitunter heftigen Widerspruch!
   3. Die Gemeinde muß sich und anderen zur Kenntnis der Bibel, zur Kenntnis der Heilsgeschichte verhelfen. Die Arbeit der Bibelgesellschaften, jetzt 150 Jahre alt, hat das Ziel, zum Lesen der Schrift anzuleiten und damit das Hören des ewigen Gotteswortes zu erleichtern.

II. Das Wort sammelt Gemeinde.
   1. Schon nach der ersten Predigt des Paulus in Antiochien zeigt sich bei vielen der Wunsch, mehr zu hören, während bei anderen der Widerspruch lebendig wird. Jetzt Wendung vom ungläubigen Judentum zur Heidenmission (46/47). Die weltweite Ausbreitung des Wortes beginnt.
   2. Damit ist die Tragik gegeben, daß Israel durch seinen Unglauben nach Gottes Ratschluß gerade dazu helfen muß, daß die weite Welt der Heidenvölker zum Glauben findet. (Hinweis auf den Skopus des 10. Sonntages nach Trinitatis.)
   3. Durch die Geschichte hin – auch heute – sammelt sich Gemeinde, wo das ewige Wort weiter gesagt wird. So nötig und möglich manche Sonderveranstaltungen der Kirche sein mögen, letztlich wird die glaubende Schar nicht durch noch so geschickte Propaganda, sondern durch die schlichte Weitergabe des Wortes zusammengebracht. Dem will die Arbeit der Bibelgesellschaften dienen, indem Bibeln, Bibelteile, Bibeln mit Erklärungen, Bibeln in schöner Aufmachung usw. dargeboten werden.

III. Das Wort muß durch die Gemeinde weitergegeben werden.
   1. Damals in Antiochien wird von der Freude über die Botschaft (V. 48) berichtet und damit selbstverständlich vom Weitersagen (V. 49). Wer im Wort und damit in der Gemeinde die Mitte seines Lebens fand, der kann das nicht egoistisch für sich behalten. Aber auch die einsetzende Verfolgung dient nur der weiteren Ausbreitung (50/51). So mächtig ist das Wort Gottes. Die Augsburger Konfession sagt, der Heilige Geist werde durch Wort und Sakrament „tamquam per instrumenta" (wie durch Instrumente) gegeben.
   2. Dies wird zur Frage und zum Ansporn an uns: Empfinden wir es auch als die große Freude unseres Lebens, in der Gemeinde und unter dem Wort zuhause zu sein? Und tun wir alles, um vielen davon abzugeben? Oder wollen wir in der Gemeinde nur „fromm genießen"? Kirche ist Mission, zunächst in der Einzelgemeinde.

3. Dann aber auch im Weltmaßstab. Kirche ist Mission. Das ist heute stark erkannt. Integration von Ökumenischem Rat und Internationalem Missionsrat in Neu-Delhi! Dabei stark hervorgetreten die Erkenntnis: Das gedruckte Gotteswort in vielen Sprachen ist nötig. Die Welt braucht Bibeln. Bevölkerungsexplosion, sprunghaftes Zunehmen der Lesefähigkeit. Hinweis darauf, wie die Bibelgesellschaften hier zu helfen und die Schwierigkeiten aufzufangen suchen. (Übersetzungen, Verbreitung von Bibelteilen in Millionen von Exemplaren.)

Schluß: Gott kann wohl alles allein tun. Sein Wort wirkt mächtig. Aber er will unsere Handlangerdienste. Eigenes Bibellesen, Bibelstudium (Kenntnisse, nicht nur guter Wille!), Hausandacht. Selbst hinein in den Wirkungsbereich des mächtigen Gotteswortes, und zugleich Freude weitertragen!

gez. Posth

Nr. 7) Mitteilungen des Oekumenisch - Miss. Amtes

Die Christenheit
im Gespräch mit den Weltreligionen

Über die Arbeit
der Christlichen Studienzentren zur Erforschung
der nichtchristlichen Religionen

Im letzten Jahrzehnt ist die Zahl der Buddhisten in Indien sprunghaft von 181 000 auf 3 250 000 angewachsesn. Das ist nur ein Symptom für die neue Aktivität und die wachsende Bedeutung der alten nichtchristlichen Religionen, die sich anschicken, das christliche Abendland als Missionsfeld anzusehen und zu Weltreligionen zu werden. Der Nationalismus der jungen Staaten stärkt noch ihr neues Selbstbewußtsein. Die Kirchen haben sich seit Jahrzehnten (besonders seit der Weltmissionskonferenz von Tambaram 1938) bemüht, die theologischen Grundlagen für ein neues Verhältnis zu ihnen zu erarbeiten. Der Buddhist, Hindu oder Mohammedaner kann heute nicht mehr bloßes Missions„objekt" sein. Er ist zum Gesprächspartner im Bekenntnis der Glaubenswirklichkeit geworden.

Auf dem Hintergrund dieser Situation entstanden neben dem bedeutenden Projekt „Islam in Afrika" in den letzten Jahren eine ganze Anzahl christlicher Zentren für das Studium und die Erforschung der nichtchristlichen Religionen. Sie sind nicht Einrichtungen des Ökumenischen Rates der Kirchen, sondern freie Körperschaften, die von verschiedenen Kirchen getragen werden, aber oft in engem Kontakt mit dem jeweiligen Nationalen Christenrat stehen. Es sind auch nicht große Institutionen, die etwa den bestehenden wissenschaftlichen Forschungsstätten der Hochschulen Konkurrenz machen wollten. Eher könnte man sie mit Evangelischen Akademien vergleichen. Oft steht kein festes Gebäude zur Verfügung. Das Personal beschränkt sich auf wenige qualifizierte teils hauptamtliche, teils neben- oder ehrenamtliche Kräfte. Auch der Arbeitsstil hat Akademiecharakter; in erster Linie werden Kurse zur Weiterbildung einzelner Christen oder Begegnungstagungen gehalten. Es geht um einen Ort für „aufrichtige Begegnungen und Gespräche zwischen Christen und Nichtchristen in einer Atmosphäre gegenseitiger Offenheit und Achtung", wie es in einer Dokumentation von Victor E. W. Hayward, einem Londoner Mitarbeiter des Ökumenischen Rates der Kirchen heißt. Eines freilich unterscheidet die Studienzentren von Evangelischen Akademien: auch die wissenschaftliche Forschung und die Herausgabe einer entsprechenden Literatur gehören zu ihren Aufgaben. Die Zeitschriften werden weitgehend beachtet und müssen von der religionswissenschaftlichen Forschung berücksichtigt werden. Einzelne Zentren haben auch über ihre Heimatgrenzen hinaus Bedeutung erlangt, und das „Christliche Institut für Religion und Gesellschaft" in Bangalore (Indien) ist nicht erst seit Neu-Delhi durch den leider früh verstorbenen Leiter Dr. P. D. Devanandan in der ökumenischen Welt bekannt geworden.

Dieses Institut ist zwar das bedeutendste, nicht aber das einzige seiner Art in Asien. Das „Christliche Rüstzeit- und Studienzentrum" von Rajpur ist in besonderer Weise mit den Kirchen Nordindiens verbunden, da es der konkreten Übermittlung der Forschungsergebnisse an die Kirchen dient. – Das „Zentrum für die Studien des Buddhismus" in Rangun (Burma) will nicht nur den Buddhismus erforschen, sondern hält auch burmesische Sprachkurse für ausländische Mitarbeiter. Dabei werden noch seltene, aber interessante Versuche unternommen, das Evangelium in Sprache und Gedankenform des Buddhismus darzubieten. Christliche Arbeiter und Laien sollen angeregt und ausgebildet werden, ihren Glauben sinnvoll und verbindlich ihren buddhistischen Brüdern gegenüber zu bezeugen. – Der chinesischen Religion und Kultur widmet sich ein Studienzentrum in Hongkong, das besonders durch veröffentlichte Studien hervorgetreten ist. Seine Bibliothek umfaßt schon ca. 2000 Bände. Bescheidener sind die Zentren von Jaffna und Colombo auf Ceylon. Zu den leitenden Männern von Jaffna gehört D. T. Niles, wodurch dem Zentrum ein evangelischer Charakter gegeben wird. Vier Aufgabenbereiche werden hier genannt: Studium der Religionen (Hinduismus, Buddhismus, Islam), Studium von Kirche und Gesellschaft, Studium der Probleme des Aufbaus der Nation und Bibelstudien. Den Zentren von Cowombo und Jaffna kommt angesichts des sehr aktiven ceylonesischen Buddhismus eine besondere Bedeutung zu. – Die japanischen Religionen schließlich sind Forschungsgegenstand des Zentrums in Kyoto.

Während die Arbeiten der Studienzentren in Asien schon erfolgreiche Ansätze zeigen, ist es in Afrika und in der arabischen Welt noch nicht so günstig um sie bestellt. Für den Vorderen Orient ist neben dem „Henry-Martin-Institut für Islamische Studien" und dem Studienprogramm um Dr. Kenneth Cragg vor allem das „Zentrum für nordafrikanische Studien" in Algier hervorzuheben. Ziele sind die Zurüstung von Menschen zum Dienst unter den Moslems sowie Studien und Forschungen zum Islam. Nicht zuletzt will das Institut ein Ort der Begeg-

nung zwischen Christen und Moslems sein. Für Afrika südlich der Sahara bestehen Pläne für Ibadan (Laienausbildung und Konferenzzentrum), für Nigerien (Probleme der Polygamie und der Landbezirke) und für Legon (Ghana).

Sehr jung ist das bisher einzige christliche Studienzentrum in Südamerika. In Montevideo widmet man sich besonders den Fragen der spanisch sprechenden, oft in noch sehr primitiven Verhältnissen lebenden Bevölkerung, des Katholizismus, des Marxismus und Säkularismus. Zur Zeit wird an drei Studienvorhaben gearbeitet: Glaube, Religion und Irreligion in Uruguay; die Struktur der missionarischen Gemeinde; Ideologie und Geschichte in revolutionären Zeiten.

Obwohl die „Christian study centres" Forschungszentralen sind, ist ihre evangelistische Aufgabe eindeutig. Das Bekenntnis zum Evangelium und der Missionsauftrag sind die Grundlage der Arbeit. Freilich hat es sich erst noch zu erweisen, ob diese neuen Einrichtungen über die Forschungsaufgaben hinaus auch wirklich Stätten der Begegnung, des Gesprächs, der echten Auseinandersetzung um die Wirklichkeit des Glaubens werden. Dafür aber ist die ökumenische Gemeinschaft und Hilfe notwendig, aber auch die Bereitschaft unserer Gemeinden, auf die oft kritischen Fragen der alten Religionen und jungen Staaten zu hören, ehe wir unsere Fragen an sie stellen können.

Christfried Berger

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans Faißt, Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 242 Lizenzgeber: Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates. —
Druck: Panzig'sche Buchdruckerei, Greifswald, Index: 31 015